

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

»Geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen«, haben das *Deutsche Reich* und die *Sowjetunion* am 23. August 1939 einen *Nichtangriffsvertrag*¹⁾ abgeschlossen, der »ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde«²⁾, in seinen Artt. I—IV die in diesem Vertrag enthaltenen Vorschriften ergänzt und erweitert. Die Vorschrift des Art. V über die »nötigenfalls durch Einsetzung von Schlichtungskommissionen« erfolgende Bereinigung etwaiger Streitigkeiten und Konflikte zwischen den Vertragspartnern erinnert an das im Zusammenhang mit den Vereinbarungen des Jahres 1926³⁾ abgeschlossene und wie diese durch das Protokoll vom 24. Juni 1931⁴⁾ verlängerte deutsch-russische *Schlichtungsabkommen* vom 25. Januar 1929⁵⁾. Der Vertrag, der mit seiner Unterzeichnung in Kraft trat, ist von Reichsaußenminister von Ribbentrop⁶⁾ als »ein festes und unverrückbares Fundament« bezeichnet worden, »auf dem die beiden Staaten aufbauen und zu einer engen Zusammenarbeit kommen werden«⁷⁾.

1) Rat. 24. 9. 1939: RGBl. II 1939, S. 968. Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 723.

2) Es handelt sich um den am 24. 4. 1926 zwischen den beiden Mächten abgeschlossenen, durch Protokoll vom 24. 6. 1931 verlängerten Vertrag (RGBl. II 1926, S. 360; 1933, S. 311), der nach der Feststellung, daß die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion der Vertrag von Rapallo vom 16. 4. 1922 (RGBl. II 1922, S. 677) bleibe, u. a. eine freundschaftliche Fühlungnahme der beiden Regierungen »über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art« vorsieht und weiter stipuliert, daß der eine Vertragspartner für den Fall eines durch dritte Mächte auf den anderen erfolgenden Angriffs »während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten« und sich ferner keiner von dritten Mächten gegen den anderen ins Werk gesetzten Koalition mit dem Ziel eines wirtschaftlichen oder finanziellen Boykotts anschließen soll.

3) Vgl. Ziff. 4 des deutsch-sowjetrussischen Notenwechsels vom 24. 4. 1926: RGBl. II 1926, S. 362.

4) RGBl. II 1933, S. 311.

5) RGBl. II 1929, S. 179.

6) DNB. Nr. 1203 vom 24. 8. 1939.

7) Der russische Außenkommissar Molotow erklärte in der Rede vor dem Obersten Sowjet vom 31. 8. 1939 (Izvestija vom 1. 9. 1939): »Nichtsdestoweniger ist es schwer, unter den gegenwärtigen Umständen die internationale Bedeutung des deutsch-sowjetrussischen Vertrages zu unterschätzen... Der 23. August, an dem der deutsch-sowjetrussische Nichtangriffsvertrag unterzeichnet wurde, muß als ein Datum von großer historischer Tragweite betrachtet werden. Der Nichtangriffsvertrag zwischen Sowjetrußland und Deutschland ist ein Wendepunkt in der Geschichte Europas und nicht nur Europas allein.«

Ihm folgte der *deutsch-sowjetische Grenz- und Freundschaftsvertrag* vom 28. September 1939¹⁾, in dem die Vertragspartner, die »es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen Polnischen Staates ausschließlich als ihre Aufgabe« betrachteten, »in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und den dort lebenden Völkern ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern«, die »Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen Polnischen Staates« festlegten (Art. I)²⁾, diese Grenze als endgültig anerkannten und sich gegen »jegliche Einmischung dritter Mächte in diese Regelung« erklärten (Art. II). Die erforderliche staatliche Neuregelung hat — entsprechend der Vorschrift des Art. III — jeder Vertragspartner in seinem Interessengebiet übernommen³⁾.

1) Rat. 15. 12. 1939: RGBl. II 1940, S. 4; Vedomosti Verchovnogo Soveta 1940 Nr. 10. Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 912.

2) Der Verlauf der Grenze wurde in dem am 4. 10. 1939 unterzeichneten *Zusatzprotokoll* zu dem Vertrag (RGBl. II 1940, S. 5; diese Zeitschr. Bd. IX, S. 913) im einzelnen beschrieben und sollte durch eine gemischte deutsch-sowjetische Kommission im Gelände bezeichnet werden.

Eine Demarkationslinie zwischen dem deutschen Heer und der roten Armee, die am 18. 9. 1939 zur Abwendung der durch den Zerfall des polnischen Staates für die Sowjetunion entstandenen Bedrohung und zum Schutze des Lebens und Eigentums der Bevölkerung der westlichen Ukraine und des westlichen Weißrußland ihren Einmarsch in die ostpolnischen Gebiete angetreten hatte (vgl. hierzu die dem polnischen Botschafter in Moskau am 17. 9. 1939 überreichte Note der Sowjetregierung: *Izvestija* vom 18. 9. 1939, sowie die gemeinsame Erklärung der deutschen und sowjetrussischen Regierung vom 18. 9. 1939: *Börsen-Zeitung* vom 18. 9. 1939), war am 22. 9. 1939 festgelegt worden (vgl. *Börsen-Zeitung* vom 23. 9. 1939).

3) Die westlich der Interessengrenze liegenden ehemals polnischen Gebiete wurden, soweit sie nicht dem Deutschen Reich eingegliedert (vgl. hierzu Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939: RGBl. I 1939, S. 2042; diese Zeitschr. Bd. IX, S. 919; über die Eingliederung Danzigs war am 1. 9. 1939 das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich ergangen: RGBl. I, S. 1547; diese Zeitschr. Bd. IX, S. 918) oder auf Grund des *deutsch-slowakischen Staatsvertrages* vom 21. 11. 1939 (unten S. 391 f.) Bestandteil der Slowakei wurden, in dem Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete zusammengefaßt (vgl. Erste Verordnung des Generalgouverneurs über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. 10. 1939: *Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete* 1939, S. 3). Die östlich der Interessengrenze liegenden Gebiete wurden, nachdem eine westukrainische und eine westweißrussische Nationalversammlung den Anschluß an die Sowjetunion beschlossen hatten (vgl. *Börsen-Zeitung* vom 28. 10. 1939; *Pester Lloyd* vom 4. 11. 1939), mit Ausnahme des an Litauen abgetretenen Wilnagebiets (siehe unten S. 370), durch Gesetze vom 1. und 2. 11. 1939 (Vedomosti Verchovnogo Soveta 1939 Nr. 36) unter Wiedervereinigung mit der Ukrainischen bzw. Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik der Sowjetunion eingegliedert.

Die auf französischem Boden befindliche »polnische Regierung« hat am 29. 9. 1939 durch die »polnische Gesandtschaft« in Bern anläßlich des Abschlusses des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages eine Verlautbarung (Temps vom 1. 10.

Das zwischen der *Sowjetunion* und den baltischen Staaten bestehende Vertragssystem wurde durch die Beistandsverträge ausgebaut, die die *Sowjetunion* am 28. September 1939 mit *Estland*¹⁾, am 5. Oktober 1939 mit *Lettland*²⁾ und am 10. Oktober 1939 mit *Litauen*³⁾ abgeschlossen hat. In allen diesen Verträgen wird die Verpflichtung der Vertragspartner stipuliert, einander in bestimmten Fällen eines von einer europäischen Macht ausgehenden Angriffs oder einer Angriffsdrohung »jegliche, darunter auch militärische Hilfe«⁴⁾ zu leisten⁵⁾, und Sowjetrußland das Recht eingeräumt, auf dem Territorium der baltischen Staaten unter Wahrung ihrer Souveränität⁶⁾ militärische Stützpunkte zu errichten und innerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Gebiete eine begrenzte Zahl von Streitkräften zu stationieren⁷⁾. Der Vertrag mit

1939) verbreiten lassen, in der es u.a. heißt: »Le gouvernement polonais ne reconnaîtra aucun acte juridique émanant des puissances occupantes du territoire polonais, allant au delà d'une simple gestion administrative réservée aux autorités d'occupation. Il tient, par conséquent, à réserver tous les droits pour l'avenir de l'Etat polonais et à en avertir toutes les personnes qui entrent en relations soit avec lesdites autorités, soit avec les entreprises et sociétés commerciales contrôlées par les autorités d'occupation.«

Zu dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 8. 10. 1939 (siehe oben) hat die »polnische Regierung« in einem Communiqué der »polnischen Botschaft« in Paris (Temps vom 29. 10. 1939) wie folgt Stellung genommen: »Le gouvernement polonais apprend que le Reich allemand vient d'ordonner le rattachement à l'Allemagne, à partir du 1^{er} novembre 1939, d'une partie du territoire de la République de Pologne, en créant deux nouvelles provinces désignées comme Prusse occidentale et Posen, ainsi qu'en agrandissant les provinces actuelles de la Silésie allemande et de la Prusse orientale.

Le gouvernement polonais constate que cette organisation administrative constitue une nouvelle violation, par le Reich, des principes élémentaires du droit international réglant la conduite de l'ennemi en pays occupé; dès lors, qu'il considère cet acte illégal comme nul et non avenue.«

1) *Paht über gegenseitige Hilfeleistung*, rat. 4. 10. 1939: Riigi Teataja, Eesti Vabariigi lepingud välisriikidega 1939 Art. 25. Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 925.

2) *Paht über gegenseitige Hilfeleistung*, rat. 10. 10. 1939: Likumu un ministru, kabinetā noteikumu krajums 1939 Art. 175. Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 930.

3) *Vertrag über die Abtretung der Stadt Wilna und des Wilnagebiets und über gegenseitige Hilfeleistung*, rat. 16. 10. 1939: Vyriausybes Žinios I 1939 Nr. 4916. Abdruck diese Zeitschr. Bd. IX, S. 923.

4) Diese Formel findet sich bereits in Art. II des am 12. 3. 1936 zwischen der Sowjetunion und der Mongolischen Volksrepublik unterzeichneten Beistandsprotokolls: Abdruck diese Zeitschrift Bd. VI, S. 611.

5) Artt. I der Verträge mit Estland und Lettland, Art. II des Vertrages mit Litauen.

6) Vgl. dazu die etwas unterschiedlich formulierten Artt. V der Verträge mit Estland und Lettland und Art. VII des Vertrages mit Litauen. Der lettische Staatspräsident Ulmanis führte in einer Rede auf der gemeinsamen Sitzung der Staatsräte am 12. 10. 1939 (Rigische Rundschau vom 13. 10. 1939) zu dem Vertrag mit der Sowjetunion aus: »Wir werden auch niemandem unsere Handlungsfreiheit hergeben und niemand wird sie uns fortnehmen. ... Unser Staat ist selbständig und unabhängig, frei in seiner inneren und äußeren Politik, und so wird er auch bleiben. Wir selbst wollen ihn so erhalten.«

7) Artt. III der Verträge mit Estland und Lettland, Art. IV des Vertrages mit Z. ausl. öff. Recht u. Völkerk. Bd. X.

Litauen enthält eine Konsultationsabrede (Art. V), die in den beiden anderen Verträgen fehlt; seine Laufzeit beträgt 15, die der beiden anderen Verträge 10 Jahre¹⁾.

Der Vertrag mit Litauen stipuliert in Art. I außerdem die Abtretung des Wilnagebiets, das auf Grund des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages²⁾ zu dem russischen Interessengebiet des ehemaligen polnischen Staates gehörte, an Litauen und bringt damit — wie es in der Präambel heißt — »die gerechte Entscheidung der Frage über die staatliche Zugehörigkeit der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets, die polnische-seits rechtswidrig von Litauen abgetrennt worden waren«³⁾.

Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Litauen* ist in Ausführung des Vertrages über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich vom 22. März 1939⁴⁾ und entsprechend den in diesem Ver-

Litauen. Während in den Verträgen mit Estland und Lettland ausdrücklich festgelegt ist, daß die Sowjetstreitkräfte nur für die Verteidigung der genau bezeichneten militärischen Stützpunkte bestimmt sind (vgl. hierzu die Ausführungen des lettischen Staatspräsidenten Ulmanis in der bereits oben erwähnten Rede vom 12. 10. 1939: »Hier aber darf nicht vergessen werden, daß Ziel und Aufgabe der Garnisonen in dem Schutz eines bestimmten Bezirkes bestehen, nicht aber in der Verteidigung unseres Staates im allgemeinen, für die auch hinfort unsere eigene Armee zuständig ist und sein wird.«), heißt es in Art. IV des sowjetisch-litauischen Vertrages: »Die Sowjetunion und die Litauische Republik üben gemeinsam den Schutz der Staatsgrenzen Litauens aus, zu welchem Zweck der Sowjetunion das Recht eingeräumt wird, an den im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Punkten der Litauischen Republik auf eigene Kosten eine streng begrenzte Zahl von Sowjet-Land- und Luftstreitkräften zu unterhalten.« Die Festlegung der Einzelheiten, insbesondere auch der Lage der militärischen Stützpunkte, blieb späteren sowjetisch-litauischen Vereinbarungen vorbehalten.

¹⁾ Vgl. hierzu und zu den Abweichungen des sowjetisch-estnischen und des sowjetisch-lettischen Vertrages in den Bestimmungen über die automatische Verlängerung Art. VI der Verträge mit Estland und Lettland, Art. VIII des Vertrages mit Litauen.

²⁾ Siehe oben S. 368.

³⁾ Die Sowjetunion, die beim Abschluß des Friedensvertrages mit Litauen vom 12. 7. 1920 (Martens 3 N.R.G. XI, 877) von der Zugehörigkeit des Wilnagebiets zu Litauen ausgegangen war, hatte der litauischen Regierung gegenüber bereits in einem anläßlich der Unterzeichnung des sowjetisch-litauischen Nichtangriffsvertrages vom 28. 9. 1926 erfolgten Notenwechsel (Abdruck im Weißbuch des deutschen Auswärtigen Amtes Nr. 5 (1933), S. 11) zum Ausdruck gebracht, »daß die tatsächliche Verletzung der litauischen Grenzen; die gegen Wunsch und Willen des litauischen Volks stattgefunden hat, ihre Einstellung zu der territorialen Souveränität, die in Artikel 2 und der darauffolgenden Anmerkung des Friedensvertrags zwischen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und Litauen vom 12. Juli 1920 festgelegt ist, nicht erschüttert hat.«

Die in Frankreich befindliche sogenannte »polnische Regierung« hat — wie aus einer dem amerikanischen Staatsdepartement übermittelten Note vom 19. 10. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 403) hervorgeht, — bei der litauischen Regierung formell Protest eingelegt »against the acceptance by that Government of any territory ceded by the Union of Soviet Socialist Republics which does not belong to the said Union.«

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 484, 512.

trage aufgestellten Richtlinien¹⁾ am 20. Mai 1939 ein *Vertrag über die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel (Deutsch-Litauischer Freihafenvertrag)*²⁾ unterzeichnet worden, der durch die *deutsch-litauischen Vereinbarungen* über den Postverkehr, Fernmeldeverkehr, Schiffsverkehr und die Beschäftigung litauischer Arbeitskräfte in der Freihafenzone vom 3. Juli 1939³⁾ ergänzt wurde. Über Fragen des kleinen Grenzverkehrs wurde am 20. Mai 1939 ein neues *deutsch-litauisches Grenzverkehrsabkommen*⁴⁾ abgeschlossen. Die Regelung der mit dem Übergang des Memelgebiets an Deutschland sich ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen ist in einem *deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer* vom 8. Juli 1939⁵⁾ so erfolgt, daß litauische Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30. Juli 1924⁶⁾ oder auf Grund einer Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren oder als deutsche Volkszugehörige die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erworben hatten, nebst Personen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung von solchen litauischen Staatsangehörigen ableiteten, mit Wirkung vom 22. März 1939 — dem Tag der Wiedervereinigung des Memelgebiets mit Deutschland — an die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit es sich nicht um litauische Volkszugehörige handelte, die vor der Unterzeichnung des Vertrages ihren Wohnsitz aus dem Memelgebiet nach Litauen verlegt hatten (Art. 1)⁷⁾. Litauische Volkszugehörige, die auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, konnten bis zum 31. Dezember 1939 durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsul in Memel »auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben«. Sie erwarben die litauische Staatsangehörigkeit »mit der Aushändigung einer Bescheinigung über die Annahme der Erklärung« unter gleichzeitigem Verlust der deutschen (Artt. 2, 3). Eine Abwanderungspflicht bestand für diese Personen nicht⁸⁾.

1) Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 513.

2) Rat. 2. II. 1939: RGBl. II 1940, S. 16; Vyriausybes Žinios I 1939 Nr. 4731.

3) Vyriausybes Žinios I 1939 Nr. 5008.

4) RGBl. II 1939, S. 811.

5) Rat. 9. II. 1939: RGBl. II 1939, S. 1000.

6) Dies ist der Tag der Ratifizierung der Memelkonvention vom 8. 5. 1924 durch Litauen; vgl. Art. 8 dieser Konvention.

7) Vgl. zu den Einzelheiten Globke, Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1939, S. 105 ff.

8) Vgl. hierzu die Regelung des Optionsrechts in dem deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. II. 1938 (diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 785; Bd. IX, S. 148) und in dem *ungarisch-tschechoslowakischen Abkommen über die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen* in Verbindung mit der Abtretung des durch den Wiener Schiedsspruch vom 2. II. 1938 Ungarn zuerkannten Gebiets vom 18. 2. 1939 (Sbírka zákonů a nařízení 1939 Art. 43), dessen Art. 3 lautet: »Les personnes de race tchèque, slovaque ou ruthène (ruszin), tombant sous l'application de l'article premier,

Zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Slowakei* ist die Staatsangehörigkeit der deutschen Volkszugehörigen in der Slowakei und der slowakischen Volkszugehörigen in den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten oder ihm angeschlossenen Gebieten durch den *Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten* vom 27. Dezember 1939¹⁾ geregelt worden.

Alle aus dem Londoner Flottenvertrag von 1936²⁾ entspringenden Verpflichtungen sind von *Großbritannien* laut einer am Tage des Kriegsausbruchs mit dem Deutschen Reich den Regierungen der Vereinigten Staaten, Italiens und Frankreichs zugestellten Note³⁾ »in consequence of the state of war which exists with Germany« und unter Bezugnahme auf Art. 24 des Vertrages suspendiert worden. Den gleichen Entschluß haben kurz darauf die *britischen Dominien* und *Frankreich*⁴⁾ und im Oktober 1939 auch die *Vereinigten Staaten von Amerika*⁵⁾ und *Italien*⁶⁾ gefaßt.

Die Verpflichtungen zu gegenseitiger Hilfeleistung, die zwischen Großbritannien und Polen durch die Erklärung vom 6. April 1939 begründet worden waren⁷⁾, sind endgültig in dem *britisch-polnischen*

auront, dans le délai de 6 mois à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention, la faculté de réclamer le maintien de la nationalité tchécoslovaque. L'effet légal de l'option s'accomplit le 2 novembre 1938.»

¹⁾ Rat: 21. 3. 1940: RGBl. II 1940, S. 78. Näheres siehe oben S. 220 ff.

²⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. VII, S. 844f.; Bd. VIII, S. 735f.; Bd. IX, S. 486.

³⁾ Abdruck der an die amerikanische Regierung gerichteten Note vom 3. 9. 1939 in Department of State Bulletin 1939, S. 239.

⁴⁾ Der Regierung der Vereinigten Staaten gingen entsprechende Noten Indiens am 6. 9., Australiens, Neuseelands und Kanadas am 11. 9. und Frankreichs am 10. 9. 1939 zu. Vgl. Department of State Bulletin 1939, S. 239, 291.

⁵⁾ In der Notifikation der amerikanischen Regierung vom 2. 10. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 354) heißt es, »that in view of the suspension of the obligations of the London Naval Treaty of 1936 by several parties to the treaty and in accordance with article 24 of the treaty the Government of the United States suspends so far as it is concerned all the obligations of the treaty«.

⁶⁾ Durch Notifikation vom 14. 10. 1939: Department of State Bulletin 1939, S. 424.

⁷⁾ Am 31. 3. 1939 hatte der britische Premierminister im Unterhaus erklärt (Parl. Deb., H. C., Bd. 345, Sp. 2415):

»In order to make perfectly clear the position of His Majesty's Government in the meantime before those consultations are concluded, I now have to inform the House that during that period, in the event of any action which clearly threatened Polish independence, and which the Polish Government accordingly considered it vital to resist with their national forces, His Majesty's Government would feel themselves bound at once to lend the Polish Government all support in their power. They have given the Polish Government an assurance to this effect.«

Am 6. 4. 1939 gab Chamberlain im Namen der britischen und der polnischen Regierung vor dem Unterhaus folgende Erklärung über britisch-polnische Vereinbarungen ab (Parl. Deb., H. C., Bd. 345, Sp. 2996):

»It was agreed that the two countries were prepared to enter into an agreement of

*Abkommen über gegenseitigen Beistand*¹⁾ niedergelegt worden, das am 25. August 1939 — kurz nach dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages²⁾ und wenige Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reich und Polen — unterzeichnet worden und in Kraft getreten ist. Nach ihm besteht eine Beistandspflicht nicht nur dann, wenn der Vertragspartner selbst von einer »europäischen Macht« angegriffen oder unmittelbar oder mittelbar in seiner Unabhängigkeit bedroht wird und dieser Bedrohung mit Waffengewalt begegnen zu müssen glaubt (Artt. 1, 2 Abs. 1), sondern auch, wenn der Vertragspartner mit einer europäischen Macht deshalb in Konflikt gerät, weil er seine Sicherheit durch eine von dieser Macht gegen die Unabhängigkeit oder Neutralität eines dritten europäischen Staates gerichtete Aktion für gefährdet erachtet (Art. 2 Abs. 2). Darüber, daß der Vertrag, von dessen übrigen Vorschriften diejenigen über die gemeinsame Abwehr von »Unterminierungsversuchen« (Art. 3), über die gegenseitige Informationspflicht (Art. 5) und über das Verhältnis zu anderen Beistandsverpflichtungen der Vertragspartner (Art. 6) hervorzuheben sind,

a permanent and reciprocal character to replace the present temporary and unilateral assurance given by His Majesty's Government to the Polish Government. Pending the completion of the permanent agreement, M. Beck gave His Majesty's Government an assurance that the Polish Government would consider themselves under an obligation to render assistance to His Majesty's Government under the same conditions as those contained in the temporary assurance already given by His Majesty's Government to Poland.

Like the temporary assurance, the permanent agreement would not be directed against any other country but would be designed to assure Great Britain and Poland of mutual assistance in the event of any threat, direct or indirect, to the independence of either. It was recognised that certain matters, including a more precise definition of the various ways in which the necessity for such assistance might arise, would require further examination before the permanent agreement could be completed.

It was understood that the arrangements above mentioned should not preclude either Government from making agreements with other countries in the general interest of the consolidation of peace.«

¹⁾ Treaty Series 1939 Nr. 58. Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 907.

²⁾ Siehe oben S. 367. Die britische Regierung ließ es sich angelegen sein, gerade nach dem Abschluß des deutsch-russischen Nichtangriffsvertrages, der von Chamberlain in der Unterhaussitzung vom 24. 8. 1939 (Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 5) als »a surprise of a very unpleasant character« bezeichnet wurde, das Festhalten an den Verpflichtungen gegenüber Polen zu betonen. Sie gab daher am 23. 8. 1939 eine Verlautbarung heraus (Times vom 23. 8. 1939), in der es heißt: »The Cabinet... took note of the report that a non-aggression pact between the German and Soviet Governments was about to be concluded. They had no hesitation in deciding that such an event would in no way affect their obligation to Poland which they have repeatedly stated in public and which they are determined to fulfil.« In den am darauffolgenden Tage stattfindenden Sitzungen des Ober- und Unterhauses gaben Lord Halifax und Chamberlain entsprechende Erklärungen ab (Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 873; H. C., Bd. 351, Sp. 6).

trotz seiner allgemeinen Formulierung lediglich gegen Deutschland gerichtet war, gab der Unterstaatssekretär im britischen Außenamt, Butler, Aufschluß, als er am 19. Oktober 1939 im Unterhaus die Anfrage, ob der Vertrag auch Angriffe durch andere europäische Staaten als Deutschland, einschließlich Rußlands, betreffe, folgendermaßen beantwortete¹⁾:

»No, Sir. During the negotiations which led up to the signature of the agreement, it was understood between the Polish Government and His Majesty's Government that the agreement should only cover the case of aggression by Germany; and the Polish Government confirm that this is so.«

Das am 4. September 1939 zwischen *Frankreich* und *Polen* in Ergänzung der französisch-polnischen Verträge vom 19. Februar 1921²⁾ und 16. Oktober 1925³⁾ unterzeichnete *Protokoll*⁴⁾ begründet zwischen den Vertragspartnern Beistandsverpflichtungen, die den zwischen Polen und Großbritannien bestehenden genau entsprechen. Es enthält ferner, wie auch der britisch-polnische Vertrag, die Vorschrift, daß die Vertragspartner, wenn sie auf Grund der übernommenen Verpflichtungen in Feindseligkeiten verwickelt sind, einen Waffenstillstand oder Friedensvertrag nur in gegenseitigem Einvernehmen schließen werden⁵⁾.

Im Zusammenhang mit diesen Abmachungen ist das am 7. September 1939 zwischen *Großbritannien*, *Frankreich* und *Polen* unterzeichnete *Abkommen über eine Anleihe an Polen*⁶⁾ zu erwähnen, zu der Großbritannien 5 Millionen £ und Frankreich 600 Millionen Frs. beisteuerten. Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Anleihebeträge »until they are actually utilised in accordance with arrangements to be agreed in common between the three Contracting Governments« in englischen Pfunden oder französischen Franken zurückzuhalten. Die Anleihe ist mit 5% verzinslich und beginnend vom 1. Juli 1941 an in 30 gleichen Halbjahresraten zurückzuzahlen.

Die vorläufigen Abmachungen über gegenseitige Hilfeleistung, die seit dem 12. Mai bzw. 23. Juni 1939 zwischen Großbritannien, Frankreich und der Türkei bestanden⁷⁾, haben in dem *britisch-französisch-türkischen Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung* vom 19. Oktober 1939⁸⁾ ihre endgültige Form gefunden. Während in den Erklärungen vom 12. Mai

¹⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1080.

²⁾ Martens 3 N. R. G. XII, 880.

³⁾ Martens 3 N. R. G. XVIII, 655.

⁴⁾ Diese Zeitschr. Bd. IX, S. 909.

⁵⁾ Art. 4; übereinstimmend Art. 7 des britisch-polnischen Vertrages.

⁶⁾ Treaty Series 1939 Nr. 43.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 484, 663.

⁸⁾ Rat. 16. 11. 1939: Journal Officiel 1939, S. 13299; Treaty Series 1940 Nr. 4; Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 910.

und 23. Juni 1939 gegenseitige Hilfeleistung nur für den Fall eines zum Kriege führenden Angriffs in der »Mittelmeerzone«¹⁾ vorgesehen²⁾ und im übrigen die Notwendigkeit »to ensure the establishment of security in the Balkans«³⁾ anerkannt worden war⁴⁾, sieht der Vertrag darüber hinaus britischen und französischen Beistand für die Türkei für alle Fälle eines gegen diese seitens einer europäischen Macht gerichteten Angriffs (Art. 1) und türkischen Beistand für Großbritannien und Frankreich für den Fall vor, daß diese Mächte auf Grund der Griechenland und Rumänien gegebenen Garantien⁵⁾ in Feindseligkeiten verwickelt werden

1) Auf eine im Unterhaus anlässlich der vorläufigen Vereinbarung vom 12. 5. 1939 gestellte Anfrage, ob nicht eine genauere Definition des Begriffs »Mittelmeerzone« gegeben und insbesondere klargestellt werden könne, ob auch das Adriatische und das Schwarze Meer dazu rechneten, hatte der britische Ministerpräsident (Parl. Deb., H. C., Bd. 347, Sp. 954) geantwortet: »I would prefer not to give a definition.«

2) Vgl. dazu jetzt Art. 2 des Vertrages.

3) So die Erklärung des britischen Premierministers über das britisch-türkische Einvernehmen vom 12. 5. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 347, Sp. 955.

4) Über die Interessen der Türkei im Mittelmeer und auf der Balkanhalbinsel machte der türkische Ministerpräsident anlässlich der vorläufigen Vereinbarung vom 12. 5. 1939 vor der türkischen Nationalversammlung folgende Ausführungen (Türkische Post vom 13. 5. 1939):

»Von dem Augenblick an, wo diese Ereignisse sich auch auf dem Balkan ausgebreitet haben, und die Frage der Sicherheit im Mittelmeer sich von neuem in unserem nationalen Leben bemerkbar macht, hat die türkische Regierung erkannt, daß sie sich einer Frage gegenüber befindet, die die nationale Sicherheit ernsthaft berührte, und daß es nicht weiter für sie möglich war, neutral und gleichgültig zu bleiben, wenn sie nicht diese Sicherheit in gefährlicher Weise aufs Spiel gesetzt sehen wollte. ... Für uns ist es eine Frage der nationalen Sicherheit, die wir stets im Auge haben, im Mittelmeer eine Ordnung errichtet zu sehen, die keinen beteiligten Staat von den Vorteilen ausschließt, auf die er ein Recht besitzt, gleichzeitig aber das Feld keiner überholten Vorherrschaft überläßt. Unter diesen Umständen war die Regierung der Meinung, daß das wirksamste Mittel, um das höchstmögliche an Aussichten für eine Vermeidung einer Kriegskatastrophe für unser Land zu erreichen, darin bestehe, sich den Ländern anzuschließen, die sich in einem Verband für den Frieden zusammuntun, wobei sie aber auch vor einem Krieg nicht zurückschrecken, wenn die Zuflucht zu ihm unerlässlich sein sollte.«

5) Dazu gab der britische Premierminister am 13. 4. 1939 im Unterhaus folgende Erklärung ab (Parl. Deb., H. C., Bd. 346, Sp. 13): »I, therefore, take this opportunity of saying on their behalf that His Majesty's Government attach the greatest importance to the avoidance of disturbance by force or threats of force of the *status quo* in the Mediterranean and the Balkan Peninsula. Consequently, they have come to the conclusion that, in the event of any action being taken which clearly threatened the independence of Greece or Rumania, and which the Greek or Rumanian Government respectively considered it vital to resist with their national forces, His Majesty's Government would feel themselves bound at once to lend the Greek or Rumanian Government, as the case might be, all the support in their power. We are communicating this declaration to the Governments directly concerned, and to others, especially Turkey, whose close relations with the Greek Government are known. I understand that the French Government are making a similar declaration this afternoon.« Zu der entsprechenden Erklärung der französischen Regierung siehe Temps vom 15. 4. 1939.

sollten (Art. 3). Auch von der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Konsultationspflicht und der Verpflichtung der Türkei, bei Angriffshandlungen einer europäischen Macht gegen ihre Vertragspartner, die keine Beistandspflicht begründen, »mindestens eine wohlwollende Neutralität zu beobachten« (Art. 4 Abs. 2), war in den vorläufigen Vereinbarungen vom 12. Mai und 23. Juni 1939 noch keine Rede. Entsprechend den britischen und französischen Vereinbarungen mit Polen¹⁾ ist bestimmt, daß die Vertragspartner, falls sie auf Grund der übernommenen Verpflichtungen in Feindseligkeiten verwickelt sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen einen Waffenstillstand oder Friedensvertrag schließen werden (Art. 8).

Für alle von der Türkei übernommenen Verpflichtungen gilt jedoch der Vorbehalt, daß sie — wie es im *Zusatzprotokoll Nr. 2*²⁾ des Vertrages heißt — »ne pourront contraindre ce pays à une action ayant pour effet ou pour conséquence de l'entraîner dans un conflit armé avec l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes«. Diese Klausel entsprang der Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Türkei und der Sowjetunion, die auch aufrecht erhalten bleiben sollten, nachdem die Bestrebungen zum Abschluß eines türkisch-sowjetischen Beistandsvertrages vornehmlich an dem Widerstand der Türkei gegen das Verlangen der Sowjetunion gescheitert waren, die Meerengen für Kriegsschiffe aller Staaten mit Ausnahme der Uferstaaten des Schwarzen Meeres zu sperren³⁾. Türkischerseits wurde die russische Forderung als unvereinbar mit den bereits mit Großbritannien und Frankreich getroffenen Abreden und »mit der türkischen Meerengenpolitik« erachtet, da »die Türkei es als wesentlichen Standpunkt betrachtet, keine anderen Bestimmungen zu

1) Siehe oben S. 372 ff.

2) Journ. Off. 1939, S. 13299; Treaty Series 1940 Nr. 4, S. 7.

3) Vgl. hierzu die Rede des russischen Außenkommissars Molotow vor dem Obersten Sowjet vom 31. 10. 1939 (Izvestija vom 1. 11. 1939).

In dem nach dem Abbruch der Verhandlungen von russischer Seite herausgegebenen Communiqué (Izvestija vom 18. 10. 1939) ist von der »Unveränderlichkeit der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Türkei« die Rede. Der türkische Ministerpräsident erklärte am 17. 10. 1939 (Türkische Post vom 18. 10. 1939): »Unsere Beziehungen mit der Sowjetunion bleiben aber gleichwohl wie in der Vergangenheit auf freundschaftlichen Grundlagen weiter bestehen«. In demselben Sinne führte der türkische Staatspräsident in seiner am 1. 11. 1939 vor der türkischen Nationalversammlung gehaltenen Rede (Ankara vom 2. 11. 1939) aus, daß die Türkei, »wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft aufrichtig den freundschaftlichen Kurs der türkisch-sowjetischen Beziehungen verfolgen« werde. Der britische Außenminister bezeichnete die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Türkei und der Sowjetunion in der Oberhausrede vom 26. 10. 1939 (Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1564) als »a matter of great satisfaction to His Majesty's Government, who welcome and wish to see maintained good relations between those two great neighbours, Turkey and Russia. We wish that all the more, now that we have concluded the Anglo-Franco-Turkish Agreement which has put us in special relationship with the Turkish Government.«

unterzeichnen als solche, die aus ihren allgemeinen internationalen Verpflichtungen hervorgehen¹⁾.

Im engsten Zusammenhang mit dem Beistandsvertrag und als »integrierender Teil« desselben wurde — ebenfalls am 19. Oktober 1939 — zwischen den drei Mächten ein »*Accord special*«²⁾ abgeschlossen, der die Gewährung umfangreicher Kredite an die Türkei vorsieht, die zum weitaus größten Teil zur Beschaffung von Kriegsmaterial verwandt werden sollen³⁾. Die Durchführung der türkischen Rüstungskäufe in Großbritannien und Frankreich liegt in den Händen einer aus Vertretern der drei beteiligten Regierungen gebildeten Kommission, die ein Einkaufsprogramm aufstellen und die Notwendigkeit in Rechnung stellen wird »de mettre sans retard la Turquie en état de résister efficacement à une attaque qui pourrait être dirigée à bref délai contre ses frontières en Europe; elle tiendra compte également des possibilités immédiates des Gouvernements français et britannique« (Art. 2 Abs. 3). Der Vertrag wurde durch *Abmachungen* technischer Natur vom 8. Januar 1940⁴⁾ ergänzt, die — nach den Worten des britischen Premierministers⁵⁾ — »are evidence of the close collaboration and association in every sphere which, after the signature of the Treaty of Mutual Assistance in Angora in October last, His Majesty's Government and the French Government have been able to establish with the Turkish Government«⁶⁾.

¹⁾ So der türkische Ministerpräsident in der am 17. 10. 1939 über die russisch-türkischen Verhandlungen abgegebenen Erklärung (Türkische Post vom 18. 10. 1939). Über die Beziehungen des britisch-französisch-türkischen Vertrages vom 19. 10. 1939 zu der Meerengenkonvention von Montreux, insbesondere deren Art. 19, äußerte der britische Unterstaatssekretär Butler sich auf eine Anfrage im Unterhaus am 4. 3. 1940 wie folgt (Parl. Deb., H. C., Bd. 358, Sp. 2): »In the event of the Treaty of Mutual Assistance coming into operation, Turkey would be a belligerent and would, therefore, under Article 20 of the Montreux Convention, have full discretion to permit, if desired, the passage of British and French warships through the Straits. Article 19 is, therefore, not relevant in connection with the Treaty of Mutual Assistance.«

²⁾ Journ. Off. 1940, S. 895; Treaty Series 1940 Nr. 4, S. 12.

³⁾ Im einzelnen handelt es sich um einen Kredit von 25 Millionen £ zur Beschaffung von Rüstungsmaterialien in Großbritannien und Frankreich, um einen in Gold auszahlbaren Kredit von 15 Millionen £, von dem die Türkei sich Rüstungsmaterial in dritten Ländern beschaffen kann, sowie um zwei kleinere Kredite von 2 Millionen £ und 264750000 Frs. zur Abwicklung von Rückständen im türkisch-britischen bzw. türkisch-französischen Clearing. Die Kredite sind mit 4% bzw. 3% verzinslich und sollen innerhalb von 20 Jahren durch türkische Warenlieferungen (insbesondere Tabak) abgedeckt werden.

⁴⁾ Journ. Off. 1940, S. 895f.; Treaty Series 1940 Nr. 4, S. 16, 22, 25.

⁵⁾ In der Unterhaussitzung vom 16. 1. 1940 (Parl. Deb., H. C. Bd. 356, Sp. 39).

⁶⁾ Das Bestreben der Westmächte, neben den politischen auch die Handelsbeziehungen mit der Türkei zu intensivieren, hatte schon nach den vorläufigen Vereinbarungen vom 12. 5. und 23. 6. 1939 zu dem *britisch-türkischen Notenwechsel* über die Ergänzung des Handels- und Verrechnungsvertrags vom 2. 9. 1936 (Treaty Series 1939 Nr. 48) und zum Abschluß eines *Zusatzvertrags zu dem französisch-türkischen Handels- und Schiff-*

Italien und *Griechenland* drückten anlässlich des Ablaufs des am 23. September 1928 zwischen ihnen abgeschlossenen Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsvertrags¹⁾ in einem *Notenwechsel* vom 30. September 1939²⁾ die Hoffnung aus, ihren Beziehungen in naher Zukunft »eine konkretere Form in Bezug auf eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit auf allen Gebieten« geben zu können, und erklärten ihre Bereitwilligkeit, sich in der Zwischenzeit von den in dem Vertrag von 1928 niedergelegten »Prinzipien der Freundschaft und Zusammenarbeit« leiten zu lassen. Vorangegangen war die Ankündigung der italienischen Regierung, ihre an der albanisch-griechischen Grenze stehenden Truppen zurückzuziehen, eine Maßnahme, die die griechische Regierung zu entsprechenden Anordnungen in bezug auf die an dieser Grenze stehenden griechischen Truppen veranlaßte³⁾.

Die in der Panamerikanischen Union zusammengeschlossenen Staaten haben am 3. Oktober 1939 auf einer in Panama abgehaltenen Tagung ihrer Außenminister, die die erstmalige Anwendung des in der »Deklaration von Lima«⁴⁾ vorgesehenen Konsultationsverfahrens darstellte⁵⁾,

fahrtsabkommen vom 29. 8. 1929 (Journ. Off. 1939, S. 10897) geführt. Beide Abmachungen wurden an demselben Tage, dem 23. 8. 1939, unterzeichnet. Zwischen *Großbritannien* und der *Türkei* ist am 3. 2. 1940 ein neues *Handelsabkommen* (Nachrichten für Außenhandel vom 13. 2. 1940) abgeschlossen worden, durch das die früheren Vereinbarungen aufgehoben wurden.

1) *Gazzetta Ufficiale* 1929, S. 1710. Die Geltungsdauer des Vertrags betrug zunächst 5 Jahre und hatte sich automatisch um weitere 5 Jahre verlängert. Sie begann mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der am 1. 10. 1929 erfolgte (vgl. *Gazz. Uff.* 1929, S. 4505).

2) Abdruck: *Relazioni Internazionali* 1939, S. 947.

3) Vgl. hierzu die Note der griechischen Regierung. Nach der Besetzung Albanien hatte die italienische der griechischen Regierung ihre Absicht bestätigt »de respecter de la manière la plus absolue l'intégrité territoriale et insulaire de la Grèce« und den Willen zum Ausdruck gebracht »de maintenir et de développer toujours davantage les relations cordiales d'amitié qui unissent les deux pays.« (*Messageur d'Athènes* vom 12. 4. 1939). Der griechische Ministerpräsident hat diese Zusicherung voller Genugtuung zur Kenntnis genommen und der italienischen Regierung gegenüber die Überzeugung ausgesprochen »qu'il ne pourrait se produire aucun événement susceptible de troubler d'une façon quelconque l'amitié traditionnelle unissant de tous temps les deux pays, et qu'il voit commencer une nouvelle période de cordialité pour la continuation de cette collaboration pacifique.« (*Messageur d'Athènes* vom 13. 4. 1939; vgl. auch *Giornale d'Italia* vom 13. 4. 1939).

4) *Bulletin of the Pan American Union* 1939, S. 68.

5) Ziff. 3 und 4 der am 24. 12. 1938 auf der VIII. Panamerikanischen Konferenz beschlossenen Deklaration von Lima bestimmen:

»Third. And in case the peace, security or territorial integrity of any American Republic is thus threatened by acts of any nature that may impair them, they proclaim their common concern and their determination to make effective their solidarity, coordinating their respective sovereign wills by means of the procedure of consultation, established by conventions in force and by declarations of the Inter-American Conferences, using the measures which in each case the circumstances may make advisable.

eine ganze Reihe von Resolutionen angenommen¹⁾, die durch den Ausbruch des europäischen Krieges veranlaßt worden sind. Zu den wichtigsten gehören die *Gemeinsame Erklärung über die kontinentale Solidarität*, in der u. a. die Erklärung von Lima bekräftigt und der Wunsch nach schleuniger Beendigung des europäischen Krieges ausgesprochen wird, die *Erklärung über wirtschaftliche Zusammenarbeit*, durch die ein Interamerikanisches beratendes Finanz- und Wirtschaftskomitee mit dem Zweck geschaffen wurde, den amerikanischen Regierungen Maßnahmen zum Schutz der interamerikanischen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen gegen die Auswirkungen des europäischen Krieges und zu ihrer weiteren Vertiefung vorzuschlagen²⁾, sowie die *Allgemeine Erklärung der Neutralität der amerikanischen Republiken* und die sogenannte *Erklärung von Panama*, die in dieser Zeitschrift besonders behandelt werden wird.

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Panama* haben durch einen *Notenwechsel* vom 25. August 1939³⁾ »in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse« einander die fortdauernde Geltung des zwischen ihnen am 10. Oktober 1914 unterzeichneten »Protocol of an Agreement relating to Neutrality«⁴⁾ bestätigt, in welchem sie »im Hinblick auf die enge Verknüpfung ihrer beiderseitigen Interessen auf dem Isthmus von Panama, zur Wahrung dieser Interessen und zur Ermöglichung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen als neutrale Staaten im Kriegsfall« folgende Vereinbarung getroffen hatten:

»That hospitality extended in the waters of the Republic of Panama to a belligerent vessel of war or a vessel belligerent or neutral, whether armed or not, which is employed by a belligerent power as a transport or fleet auxiliary or in any other way for the direct purpose of prosecuting or aiding hostilities, whether by land or sea, shall serve to deprive

It is understood that the Governments of the American Republics will act independently in their individual capacity, recognizing fully their juridical equality as sovereign states.

Fourth. That in order to facilitate the consultations established in this and other American peace instruments, the Ministers for Foreign Affairs of the American Republics, when deemed desirable and at the initiative of any one of them, will meet in their several capitals by rotation and without protocolary character. Each government may, under special circumstances or for special reasons, designate a representative as a substitute for its Minister for Foreign Affairs.«

1) Text: Department of State Bulletin 1939, S. 321 ff.

2) Als ein wichtiges Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben beschloß das Interamerikanische Finanz- und Wirtschaftskomitee Anfang Februar 1940 die Gründung einer Panamerikanischen Bank mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Dollar, das durch die in der Panamerikanischen Union vertretenen Regierungen zu zeichnen ist. Vgl. dazu Department of State Bulletin 1940, S. 305 sowie Nachrichten für Außenhandel vom 27. 2. 1940, S. 4.

3) Executive Agreement Series Nr. 160.

4) U.S.A. Treaty Series Nr. 597.

such vessel of like hospitality in the Panama Canal Zone for a period of three months, and *vice versa.*«¹⁾

Das am 31. Dezember 1939 zwischen der Sowjetunion und Japan unterzeichnete *Protokoll über die Verlängerung des Fischereiabkommens vom 23. Januar 1928 bis zum 31. Dezember 1940*²⁾ setzt die Reihe gleichartiger Abmachungen fort, die nach dem im Jahre 1936 erfolgten Ablauf des Abkommens von 1928 den Eintritt eines vertragslosen Zustandes verhindern sollten³⁾, der angesichts der großen Bedeutung, die der Fischerei in den Küstengewässern des Ochotskischen Meeres und bei Kamtschatka insbesondere in Japan aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen beigelegt wird⁴⁾, eine erhebliche Belastung der russisch-japanischen Beziehungen darstellen würde.

1) Der Präsident der Vereinigten Staaten hat am 5. 9. 1939 eine Executive Order (Abdruck: Department of State Bulletin 1939, S. 215) erlassen, in der Bestimmungen über die Durchfahrt und Kontrolle von Schiffen im Panamakanal während eines Krieges, in dem die Vereinigten Staaten neutral sind, unter Berufung auf die Neutralitätspflichten der Vereinigten Staaten und darauf getroffen werden, daß »treaties of the United States require that the Panama Canal shall be free and open, on terms of entire equality, to the vessels of commerce and of war of all nations observing the rules laid down in Article 3 of the so-called Hay-Pauncefote treaty concluded between the United States and Great Britain, November 18, 1901«.

2) Sobranie Postanovlenij 1940 Art. 118.

3) Die vorangegangenen Protokolle datierten vom 25. 5. 1936 (Sobranie Zakonov II 1936 Art. 323); 28. 12. 1936 (Sobr. Zak. II 1937 Art. 73); 29. 12. 1937 (Sobranie Postanovlenij 1938 Art. 79) und 2. 4. 1939 (Sobr. Post. 1939 Art. 181; Martens 3 N.R.G. XXXVII, 435).

4) Der Japaner Shindo spricht (Contemporary Japan Bd. VII (1938), S. 250) in diesem Zusammenhang von »the vital importance attached to marine products as a basic food in the national diet and to the sentiment with which the Japanese people regard these rights which were won at the cost of so many lives in the war with Russia«.

Japan, dessen Untertanen bereits seit langem in diesen Gewässern Fischfang betrieben hatten, war nach dem siegreichen Ausgang des russisch-japanischen Krieges in Art. XI des Friedensvertrages von Portsmouth vom 5. 9. 1905 (Martens 2 N.R.G. XXXIII, 3), der in seiner Fortgeltung durch Art. 2 der am 20. 1. 1925 zwischen der Sowjetunion und Japan abgeschlossenen Convention embodying basic rules of the relations between Japan and the Union of Soviet Socialist Republics (Martens 3 N.R.G. XV, 323) ausdrücklich bestätigt worden ist, die Einräumung von »rights of fishery along the coasts of the Russian possessions in the Japan, Okhotsk and Behring Seas« für japanische Staatsangehörige zugestanden worden. Die nähere Regelung erfolgte in dem russisch-japanischen Fischereiabkommen vom 28. 7. 1907 (Martens 3 N.R.G. I, 861), das im Jahre 1919 ablief und nach einem längeren vertragslosen Zustande durch das im wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhende Abkommen vom 23. 1. 1928 ersetzt wurde.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei in den russischen Gewässern für Japan erhellt aus einer, vom japanischen Landwirtschaftsministerium (Tokyo Gazette Nr. 21 [1939], S. 13) gegebenen Darstellung, nach der bei einem Einsatz von 20000 Menschen und 50000 t Schiffsraum eine Jahresproduktion im Wert von etwa 40 Millionen Yen erzielt wird.

Durch einen *sowjetisch-japanischen Notenwechsel* vom 31. Dezember 1939 über einige das Fischereiabkommen betreffende Fragen¹⁾ wurden u. a. Meinungsverschiedenheiten, die eine reibungslose Durchführung des Abkommens häufig verhindert hatten, für das laufende Jahr dadurch beseitigt, daß den japanischen Unternehmungen ohne Rücksicht auf den Ausgang der im Frühjahr in Wladiwostok stattfindenden Versteigerung eine ganze Reihe von Fischplätzen fest zugesichert²⁾ und der Rubelkurs für die an die Sowjetunion für die Fischplätze zu zahlenden Pachtsummen auf 32,5 Yen festgelegt wurde³⁾.

Das ebenfalls am 31. Dezember 1939 zwischen der Sowjetunion und Japan unterzeichnete *Abkommen über die Zahlung der letzten Kaufpreiskursrate für die Ostchinesische Bahn*⁴⁾ verpflichtet die japanische Regierung, für die Zahlung dieser Rate durch die Regierung von Mandschukuo besorgt zu sein⁵⁾, und sieht vor, daß zwei Drittel des noch geschuldeten Betrages für den Bezug japanischer und mandschurischer Waren durch die Sowjetunion verwandt werden. Über die übrigen noch zwischen der Sowjetunion und Mandschukuo bestehenden gegenseitigen Forderungen wird ein aus dem japanischen Außenminister, dem Vertreter Mandschukuos in Tokio und dem sowjetrussischen diplomatischen und Handelsvertreter in Tokio bestehendes Gremium entscheiden.

Fragen des Niederlassungsrechts behandelt der *Zusatzvertrag zu dem Freundschaftsvertrag* zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo vom 24. März 1939⁶⁾. Verträge über die Rechtsstellung diplomatischer und konsularischer Vertreter sind in neuerer Zeit zwischen Japan und

1) Sobranie Postanovlenij 1940 Art. 118.

2) Die Japaner waren dauernd bemüht, sich eine möglichst große Zahl von Fischplätzen unter Ausschaltung des normalerweise für ihre Verpachtung vorgesehenen, alljährlich in Wladiwostok stattfindenden öffentlichen Versteigerungsverfahrens zu sichern, weil die ihnen durch das Abkommen von 1928 eingeräumte Gleichstellung mit den Sowjetbürgern dadurch erheblich beeinträchtigt wurde, daß den privaten japanischen Unternehmern bei den Versteigerungen auf russischer Seite staatliche Unternehmungen gegenüberstanden, die die Sowjetregierung dazu benutzen konnte, ihren Anteil an den Fischgründen im Laufe der Jahre erheblich zu steigern. So kam es nach dem Bericht des japanischen Landwirtschaftsministeriums (Tokyo Gazette Nr. 21 [1939], S. 9) dazu, daß die japanischen Unternehmungen, die von 1908 bis 1928 etwa 80% der Fischplätze bewirtschaftet hatten, im Jahre 1938 nur noch 386 Plätze inne hatten gegenüber 402, die in den Händen der sowjetrussischen Betriebe waren.

3) Dieser Kurs entspricht einer im Jahre 1931 getroffenen russisch-japanischen Abmachung, die jedoch russischerseits angesichts der danach eingetretenen Entwertung des Yen für hinfällig erklärt worden war. So hatte die Sowjetregierung im Jahre 1934 für die Auktion ein Wertverhältnis von 75 Yen = 1 Rubel zugrunde legen wollen.

Zu den russischen Bestrebungen, gerade auf diesem Wege der japanischen Fischerei Schwierigkeiten zu bereiten, vgl. Shindo, Contemporary Japan Bd. VII, S. 249.

4) Sobranie Postanovlenij 1940 Art. 118.

5) Vgl. zu der Frage der Ostchinesischen Bahn diese Zeitschrift Bd. V, S. 364.

6) Rat 7. 9. 1939: RGBl. II 1939, S. 966.

Iran¹⁾), zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Liberia*²⁾) und zwischen *Mexiko* und *Griechenland*³⁾) abgeschlossen worden.

II. Handelsverträge

Die Neugestaltung der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion, die zu dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrags⁴⁾) und des Freundschafts- und Grenzvertrags⁵⁾) führte, war eingeleitet worden durch den am 19. August 1939 nach längeren Verhandlungen erfolgten Abschluß des *deutsch-sowjetischen Handels- und Kreditabkommens*⁶⁾), durch das der Sowjetunion zwecks Belebung des in den vorangegangenen Jahren erheblich zusammengeschrumpften Handels mit Deutschland⁷⁾) zu günstigen Bedingungen⁸⁾) ein Kredit von 200 Millionen Reichsmark zum Bezug deutscher Waren eingeräumt und vereinbart wurde, daß die Sowjetunion innerhalb der nächsten 2 Jahre russische Waren im Werte von 180 Millionen Reichsmark an Deutschland liefert. Diese Vereinbarung wurde ergänzt durch einen *Notenwechsel* vom 28. September 1939⁹⁾), der »auf Grund und im Sinne der erzielten allgemeinen politischen Verständigung« die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms vorsieht, »nach welchem die Sowjetunion Deutschland Rohstoffe liefern wird, die Deutschland seinerseits durch industrielle, auf längere Zeit zu erstreckende Lieferungen kompensieren wird«. Am 11. Februar 1940 wurde dann zwischen den beiden Staaten ein *Wirtschaftsabkommen*¹⁰⁾) unterzeichnet, nach dem der Warenumsatz zwischen

1) *Freundschaftsvertrag* vom 18. 10. 1939: *Oriente Moderno* 1940, S. 10

2) *Konsularvertrag* vom 7. 10. 1938, rat. 21. 11. 1939: U.S.A. Treaty Series Nr. 957.

3) *Freundschaftsvertrag* vom 17. 3. 1938: *Ephemeris I* 1939, S. 684.

4) Siehe oben S. 367.

5) Siehe oben S. 368.

6) DNB. Nr. 1183 vom 21. 8. 1939.

7) Vgl. dazu *Wirtschaftsdienst* 1939, S. 1146; *Izvestija* vom 21. 8. 1939.

8) Der russische Volkskommissar des Auswärtigen Molotow führte in seiner Rede vor dem Obersten Sowjet vom 31. 8. 1939 (*Izvestija* vom 1. 9. 1939) dazu u. a. aus: »Es ist nicht der erste Handels- und Kreditvertrag, der mit Deutschland unter der gegenwärtigen Regierung abgeschlossen wurde. Aber dieser Vertrag unterscheidet sich zum besseren nicht nur von dem Vertrag von 1935, sondern auch von allen vorherigen Verträgen, ohne davon zu sprechen, daß wir nie einen ebenso vorteilhaften Wirtschaftsvertrag mit England, Frankreich oder irgend einem anderen Lande gehabt haben. Der Vertrag ist für uns wegen seiner Bedingungen für die Kreditbewilligung (siebenjähriger Kredit) vorteilhaft, und er gibt uns die Möglichkeit, zusätzlich eine beträchtliche Quantität von Industrieerzeugnissen, die wir nötig haben, zu bestellen. Nach dem Wortlaut dieses Abkommens garantiert Sowjetrußland Deutschland den Verkauf einer gewissen Quantität unserer Rohstoffüberschüsse für seine Industrie; was voll und ganz den sowjet-russischen Interessen entspricht.«

9) *Völkischer Beobachter* vom 30. 9. 1939.

10) *Nachrichten für Außenhandel* Nr. 37 vom 13. 2. 1940.